

**Sanierungsgenehmigung
Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung
von baulichen Anlagen**

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Stadtplanungsamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
- Stadtplanungsamt -
Stadthaus West
Mina-Rees-Straße 12
64295 Darmstadt

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name

Vorname

Aktenzeichen Bauaufsichtsamt

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauvorhaben: _____

Grundstück: _____

Sanierungsgebiet: Mollerstadt

Ich beantrage zu dem oben aufgeführten Bauvorhaben die nach § 144 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch erforderliche Genehmigung nach Maßgabe der unter dem o. a. Aktenzeichen beim Bauaufsichtsamt eingereichten Bauvorlagen.

Gebühren:

Der Bescheid für Ihren Antrag auf Sanierungsgenehmigung unterliegt der Gebührenpflicht nach § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HvwKostG) sowie der Verwaltungskostensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und ihrem Kostenverzeichnis jeweils in den derzeit gültigen Fassungen. Entsprechend Ziffer II 3.2.1 des Kostenverzeichnisses berechnet sich die Gebühr nach dem Geschäftswert Ihres Vorhabens. Daher benötigen wir folgende Kostenschätzung

Geschäftswert

- bis 50.000,00 Euro
- über 50.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro
- über 300.000,00 Euro bis 600.000,00 Euro
- über 600.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro
- über 1.000.000,00 Euro bis 1.200.000,00 Euro
- über 1.500.000,00 Euro bis 2.000.000,00 Euro
- über 2.000.000,00 Euro + wie viel angefangene 500.000,00 Euro

Mit meiner Unterschrift unter diesen Antrag bestätige ich zugleich, dass ich die auf der Rückseite aufgeführten Informationen zum Datenschutz erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Darmstadt, den _____

Unterschrift der Antragstellerin
bzw. des Antragstellers

Genehmigung nach § 144 (1) Nr. 1 BauGB wird erteilt: ja nein

Jochen Krehbiehl
Amtsleiter

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten (gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO):

Informationen zum Verfahren

Das Stadtplanungsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat gesetzlich definierte Aufträge: beispielsweise die Erteilung von Sanierungsgenehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in Sanierungsgebieten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir verschiedenste Daten. Die Angaben in diesem Formular werden zum Zwecke der oben genannten sanierungsrechtlichen Genehmigung sowie zur Ermittlung der fälligen Gebühren erhoben, gegebenenfalls elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch § 144 (BauGB) ‚Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge‘, § 145 (BauGB) ‚Genehmigung‘ sowie gesetzliche Vorgaben zur Gebührenpflicht nach § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HwvKostG) sowie der Verwaltungskostensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und ihrem Kostenverzeichnis jeweils in den derzeit gültigen Fassungen. Entsprechend Ziffer II 3.2.1 des Kostenverzeichnisses berechnet sich die Gebühr nach dem Geschäftswert Ihres Vorhabens.

Das Baugesetzbuch (§ 138 BauGB) erlaubt eine Weitergabe personenbezogener Daten an Beauftragte (Sanierungsträger) oder höhere Verwaltungsbehörden für Zwecke der Sanierung. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an Finanzbehörden weitergegeben werden. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt. Die Beauftragung von Unternehmen als Sanierungsträger und die damit verbundene Erfüllung von Aufgaben ist im Baugesetzbuch in §157, §158 und §159 (BauGB) geregelt.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens wird Ihnen ein Bescheid zu ihrem Antrag auf Sanierungsgenehmigung zugeschickt. Falls parallel ein Bauantrag eingereicht wurde, wird der Bescheid in Kopie an das Bauaufsichtsamt weitergeleitet. Grundsätzlich werden Ihre in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten im Stadtplanungsamt in einer Akte zu Ihrer Liegenschaft aufbewahrt und gegebenenfalls elektronisch gespeichert. Die Dauer der Aufbewahrung und Datenspeicherung ist nicht festgelegt, umfasst aber mindestens den Zeitraum bis 5 Jahre nach der förmlichen Abrechnung des Sanierungsgebietes. Bei angekündigten oder begonnenen Prüfungen des Rechnungshofes besteht die Aufbewahrungspflicht über die fünf Jahre hinaus bis zum förmlichen Abschluss der Prüfung (Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE, 02. Oktober 2017).

Ihr gutes Recht

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union bewirkt ab 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Stadtplanungsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an das Stadtplanungsamt oder die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n wenden und um Prüfung bitten.

- Das Stadtplanungsamt erreichen Sie telefonisch unter 06151/13-2092
- Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Wissenschaftsstadt Darmstadt: datenschutz@darmstadt.de, Telefon 06151/13-2401 oder 13-2402
- Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, oder poststelle@datenschutz.hessen.de